



STATUTEN

der
Jugendmusik Heiden AR
(JMh)

Genehmigte Fassung vom 3.03.2006

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----------|
| Vorwort..... | 3 |
| I. Name, Sitz und Zweck | 3 |
| Art. 1 Definition..... | 3 |
| II. Mitgliedschaft | 3 |
| Art. 2 Mitglieder..... | 3 |
| Art. 3 Erwerb der Mitglieder..... | 4 |
| III. Rechte und Pflichten | 4 |
| Art. 4 Rechte und Pflichten..... | 4 |
| Art. 5 Austritt und Ausschluss..... | 5 |
| IV. Organisation | 6 |
| Art. 6 Organe der JMH..... | 6 |
| Art. 7 Hauptversammlung..... | 6 |
| V. Der Vorstand | 7 |
| Art. 8 Mitgliederzahl und Funktionen..... | 7 |
| Art. 9 Aufgaben des Vorstandes..... | 7 |
| Art. 10 Beschlüsse..... | 8 |
| Art. 11 Unterschriftsberechtigung..... | 8 |
| Art. 12 Die Rechnungsrevisoren..... | 8 |
| VI. Finanzen | 8 |
| Art. 13 Vereinsvermögen..... | 8 |
| Art. 14 Einnahmen..... | 9 |
| Art. 15 Haftung..... | 9 |
| Art. 16 Geschäftsjahr..... | 9 |
| VII. Schlussbestimmungen | 9 |
| Art. 17 Reglemente..... | 9 |
| Art. 18 Auflösung des Vereins..... | 9 |
| Art. 19 Vermögensverwendung nach der Auflösung..... | 9 |
| Art. 20 Gerichtsstand..... | 9 |
| Art. 21 Inkrafttreten der Statuten..... | 10 |

Statuten der Jugendmusik Heiden

Vorwort

Der Einfachheit halber werden alle Funktionen und Personen in diesem Dokument in der männlichen Form bezeichnet. Damit sind aber immer Männer und/ oder Frauen gemeint.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Definition

Unter dem Namen „Jugendmusik Heiden (JMH)“ genannt, besteht in Heiden ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB. Er wurde im Jahre 1966 gegründet.

Der Sitz des Vereins ist Heiden, im Kanton Appenzell AR.

Die JMH bietet Knaben und Mädchen Gelegenheit, ein Blas- oder Schlaginstrument zu erlernen, gemeinsam in einem Korps oder der Tambourengruppe der JMH zu musizieren und die Kameradschaft zu pflegen.

Durch öffentliche Konzerte und Teilnahme an Veranstaltungen soll die Verbundenheit mit Behörden, anderen Vereinen und der Bevölkerung zum Ausdruck kommen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Patronatsmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2 a) Aktivmitglieder sind die Musikanten. Sie werden bis zur Vollendung des 18. Altersjahres durch die Eltern resp. Patronatsmitglieder vertreten.

2 b) Patronatsmitglieder sind die gesetzlichen Vertreter der Aktivmitglieder.

2 c) Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich für den festgelegten Jahresbeitrag verpflichten und die Institution damit unterstützen.

- 2 d) Ehrenmitglieder Vereinsmitglieder und andere Personen, die sich um die JMH in besonderem Masse verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ein Präsident kann für ausserordentliche Verdienste zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Diese Ehrung kann gleichzeitig nur einem Mitglied im Verein zuteil werden.

Ein Dirigent kann für ausserordentliche Verdienste zum Ehrendirigenten ernannt werden. Diese Ehrung kann gleichzeitig nur einer Person zuteil werden.

Über die Ernennung entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3 a) Zum Beitritt bedarf es mindestens einer schriftlichen Erklärung (Anmeldeformular JMH) in welcher der Beitretende die Statuten der JMH anerkennt und sich verpflichtet, die Interessen der JMH zu wahren.

- 3 b) Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand der JMH.

III. Rechte und Pflichten

Art.4 Rechte und Pflichten

- 4 a) Die Aktivmitglieder verpflichten sich, den Unterricht, die Proben, Konzerte und Anlässe lückenlos und pünktlich zu besuchen.
- 4 b) Bei Eintritt in den Verein ist ein Depotbeitrag für Leihmaterial zu hinterlegen (siehe Beiträge und Aufwendungen).
Das Depot kann nur zurückgefordert werden, wenn der Musikant bis zur Vollendung des 18. Altersjahres Aktivmitglied ist und sämtliches Leihmaterial der JMH ordnungsgemäss abgegeben worden ist.
- 4 c) Entschuldigungen sind rechtzeitig mitzuteilen:
- für den Unterricht dem Musiklehrer
 - für die Proben und Anlässe dem Korpsvertreter oder der musikalischen Leitung.
- 4 d) Die Patronatsmitglieder (resp. Aktivmitglieder Art. 2a) haften für die Beiträge und sämtliche Gegenstände, welche der Jungmusikant währen der Dauer seiner Mitgliedschaft leihweise erhält (Instrument, Noten, Uniform, usw.).
Diese Gegenstände sind Eigentum der Jugendmusik Heiden und dürfen nicht weiter ausgeliehen werden. Ihre Benutzung darf nur für Zwecke im Zusammenhang mit der JMH erfolgen.
- 4 e) Sämtlichem Inventar der JMH ist Sorge zu tragen und sachgemäss zu pflegen.
Mängel und Beschädigungen sind dem zuständigen Kommissionsmitglied sofort zu melden.
Bei Austritt oder Ausschluss ist sämtliches bezogenes Material der JMH in einwandfreiem Zustand dem zuständigen Kommissionsmitglied abzugeben.

- 4 f) Die Aktiv- und Patronatsmitglieder sind verpflichtet, Statuten, Reglemente und Beschlüsse genau zu befolgen.
- 4 g) Die Versicherung der Aktivmitglieder bleibt Sache der Eltern, bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- 4 h) Die Korpsmitglieder und Mitglieder der Tambouren- Gruppe wählen aus ihrem Kreis jeweils einen Obmann (genannt Bosse) als Verbindungsmann zwischen Musikanten und Kommission für evt. Wünsche und Anträge.
Diese Obmänner haben auf spezielle Einladung des Präsidenten Zutritt zu Kommissionssitzungen.
- 4 i) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und von jeder Verpflichtung entbunden.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

- 5 a) Austrittserklärungen von Aktivmitgliedern sind schriftlich mit Begründung an den Präsidenten zu richten. Der Austritt eines Aktivmitgliedes kann, ausser nach spezieller Vereinbarung mit der Kommission, auf die im Frühjahr stattfindende Hauptversammlung oder auf Ende des Schuljahres erfolgen.
- 5 b) Erfolgt ein Austritt vor der Vollendung des 18. Lebensjahres, so haften die Eltern oder deren Stellvertreter für die der Jugendmusik entstandenen Kosten.
- 5 c) Der Ausschluss eines Mitgliedes durch Kommissionsbeschluss kann erfolgen:
- bei Verstoss gegen die Statuten
 - wenn das Betragen während den Proben und Anlässen als störend betrachtet wird und eine Anpassung nicht zu erwarten ist
 - wenn es am nötigen Fleiss oder den erforderlichen Fähigkeiten mangelt
 - bei Nichtentrichten der Beiträge
- 5 d) Alle übrigen Mitgliedschaften erlöschen durch schriftliche Kündigung an den Präsidenten auf Jahresende.
Die Passivmitgliedschaft erlischt bei zweimaliger Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.
Der Austritt wird erst nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein rechtsgültig.
- 5e) Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 6 Organe der JMH

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

Art. 7 Hauptversammlung

7 a) Die Hauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt und bildet die oberste Instanz der Institution. Die Einladung dazu hat schriftlich und mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin an alle Patronats- Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie an die Ausbilder zu erfolgen.

7 b) Geschäfte der Hauptversammlung:

- 1 - Appell
- 2 - Wahl der Stimmenzähler
- 3 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
- 4 - Jahresbericht /e
- 5 - Jahresrechnung und Revisorenbericht
- 6 - Beiträge und Entschädigungen
- 7 - Budget
- 8 - Mutationen
- 9 - Wahlen:
 - 9.1 des Präsidenten
 - 9.2 der weiteren Vorstandsmitglieder
 - 9.3 der Dirigenten
 - 9.4 der Revisoren
- 10 - Statutenrevision
- 11 - Tätigkeitsprogramm
- 12 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 13 - Ehrungen

7 c) Die Kommission hat die Möglichkeit, sich im Laufe des Jahres zu ergänzen, wenn ein Mitglied ausfällt. Sollte es der Mitgliederbestand an Aktivmitgliedern verlangen, bleibt es der Hauptversammlung vorbehalten, die Kommission zu erweitern.

7 d) Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Verlangen von mindestens 1/5 aller Patronatsmitglieder (schriftliche Eingabe mit Unterschriften an den Präsidenten)

7 e) Stimmberechtigte sind:

- Patronatsmitglieder (gesetzlicher Vertreter mit einer Stimme)
- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder (ab Vollendung des 18. Altersjahres)
- Kommission
- Ausbilder

- 7 f) Anträge an die Hauptversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der HV beim Vorstand schriftlich einzureichen.
Bei Anträgen für Statutenänderungen gilt der 31. Dezember des Vorjahres.
- 7 g) Die Beschlüsse werden in offener Wahl gefasst. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Kommission

Die Kommission besteht aus Vorstand und erweiterter Kommission.
Die erweiterte Kommission besteht aus:

- sämtlichen Dirigenten
- sämtliche Bosse (Musikantenvertreter)

und kann je nach Bedarf vom Vorstand mit weiteren Ämtern erweitert werden:

- wie z.B. Pressechef, Fotos / Notenarchivar / Ehemaligenvertreter / Materialverwalter / Archivar / etc.

V. Der Vorstand

Art. 8 Mitgliederzahl und Funktionen

8 a) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

8 b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident / Aktuar
- Kassier
- Ausbildungsverantwortlicher
- Instrumentenverwalter
- Uniformenverwalter
- Beisitzer

Art. 9 Aufgaben des Vorstandes

9 a) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ist im Besonderen zuständig für:

- Alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen
- Die Geschäftsführung des Vereins
- Die Kompetenzregelung innerhalb des Vorstandes
- Die Bildung von ständigen oder temporären Kommissionen
- Die Anstellung der musikalischen Leiter (Dirigenten, Vizedirigenten, Tambourenleiter) und weiteren Mitarbeitern
- Die Wahl des Fähnrichs
- Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Die Entscheidung über die Zugehörigkeit zu Musikverbänden und anderen Organisationen

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Vereinsversammlungen. Er sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse und überwacht die Einhaltung der Kompetenzen. Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder können in speziellen Pflichtenheften umschrieben werden.

Art. 10 Beschlüsse

- 10 a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 10 b) Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst.
Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 11 Unterschriftsberechtigung

- 11 a) Für die JMH führen der Präsident oder der Vizepräsident je mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien rechtsverbindliche Unterschrift.
- 11 b) Für den Zahlungsverkehr über Postcheck- und Bankkonti kann dem Kassier das Einzelverfügungsrecht erteilt werden.

Art. 12 Die Rechnungsrevisoren

Mitgliederzahl und Funktionen:

- 12 a) Zwei Rechnungsrevisoren überwachen das Rechnungs- und Kassawesen.
Sie haben darüber an der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- 12 b) Durch die HV werden jährlich ein 1. Revisor, ein 2. Revisor und ein Ersatzrevisor auf jeweils 1 Jahr gewählt.

VI. Finanzen

Art. 13 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- der Vereinskasse
- dem Inventar

Art. 14 Einnahmen

Die Einnahmen der Vereinskasse bestehen aus:

- Beiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- Erträgen aus Konzerten und anderen Veranstaltungen
- Subventionen und Spenden
- Vermögenserträgen

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeit der JMH haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Hingegen haftet jedes Mitglied für alle Schäden, die es der JMH mutwillig oder fahrlässig zufügt.

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17 Reglemente

Ergänzende Reglemente sind Bestandteil der Bestimmungen (Statuten) der JMH. Zuständig für die Reglemente ist der Vorstand.

Art. 18 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung mit der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 19 Vermögensverwendung nach der Auflösung

Bei Auflösung der JMH geht das gesamte Vermögen inkl. Inventar, nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Gemeindeverwaltung Heiden über, mit der Auflage, dieses treuhänderisch einem neuen und den gleichen Idealen verpflichteten Verein (Jugendmusik) zu übergeben.

Art. 20 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand in allen Belangen ist Heiden AR.

Art. 21 Inkrafttreten der Statuten

21 a) Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Hauptversammlung vom **3. März 2006 in Kraft**.

21 b) Sie ersetzen die Statuten vom 2. März 1985.

Heiden, den 3. März 2006

Jugendmusik Heiden (JMH)

Der Präsident

.....

Mario Pizio

Der Vizepräsident

.....

Jörg Meyer